

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 2. März 2016

134.

Interpellation der FDP-Fraktion betreffend Besetzung des Binz-Areals, Art und Umfang der Dokumentation der Aktivitäten auf dem Areal und der Personenkontrollen sowie Möglichkeiten zur Verrechnung der entstandenen Kosten und zur Räumung des Areals

Am 2. September 2015 reichte die FDP-Fraktion folgende Interpellation, GR Nr. 2015/287, ein:

Zwischen dem 17. und dem 19. Juli 2015 wurde das Binz-Areal erneut besetzt und unter anderem für eine unbillige und lautstarke Party missbraucht. Die Polizei griff lediglich beim Aufmarsch ein, liess die Besetzer im Übrigen aber gewähren.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wurden die Aktivitäten auf und rund um das Binz-Areal von der Stadt in irgend einer Weise, bspw. fotografisch oder mittels Filmaufnahmen, dokumentiert?
2. Im Rahmen der Besetzung wurden gemäss Medienberichten auch Personenkontrollen durchgeführt. Wie viele Personen wurden zu welchem Zeitpunkt kontrolliert? Wurden sie auch fotografiert?
3. Bitte um Aufstellung von Wohnsitz, Alter und Geschlecht der kontrollierten Personen.
4. Werden allfällige Dokumentationsmassnahmen aus den Antworten zu den Fragen 1 und 2 in geeigneter Weise kombiniert, so dass Rechtsbrecher identifiziert und für Schäden und Vergehen im und rund um das Binz-Areal zur Rechenschaft gezogen werden können?
5. Wurden während der Dauer der Besetzung Lärmmessungen durchgeführt?
6. Falls ja, werden diese Informationen verwendet, um Personen juristisch zur Verantwortung zu ziehen?
7. Auf welchen Betrag belaufen sich die Kosten der Polizei im Rahmen dieser Besetzung? Auf welchen Betrag belaufen sich die Kosten übriger Dienstabteilungen und Departemente der Stadt? Wir bitten um eine Auflistung der einzelnen Departemente inkl. der entstandenen Kosten.
8. Gedenkt die Stadt, diese Kosten weiter zu verrechnen?
9. Im Rahmen der Besetzung wurden auch Private geschädigt. Liegen diesbezüglich Anzeigen vor und konnten die Täter ausfindig gemacht werden?
10. Woher haben die Besetzer den erforderlichen Strom bezogen?
11. Weshalb war es nicht möglich, die Stromzufuhr zu unterbrechen? Ist die Stadt in einem Unglücksfall (bspw. bei einem Wasserrohrbruch) auch nicht in der Lage, einen Stromanschluss innert 48 Stunden zu kappen?
12. Wer bezahlt die entstandenen Stromkosten?
13. Bei der Besetzung waren mutmasslich auch juristische Personen beteiligt (z.B. bei Getränkelieferung und -verkauf). Wird gegen sie rechtlich vorgegangen? Sind sie auch bei anderen Besetzungsaktionen schon in Erscheinung getreten?
14. Wie beurteilt der Stadtrat das polizeiliche Gewährenlassen im Verlauf der Besetzung unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit?
15. Am Samstagmorgen befand sich nur eine Handvoll Personen auf dem Areal. Eine polizeiliche Räumung wäre mit wenig Aufwand möglich gewesen. Wurde eine solche Räumung von der Polizei im Rahmen einer Eventualplanung vorbereitet und dem zuständigen Departementvorsteher konkret vorgeschlagen? Falls ja, weshalb hat man sich gegen ein solches Einschreiten entschieden? Falls nein, weshalb nicht?
16. Weshalb dauert es so lange, bis das Binz-Areal überbaut werden kann. Wie teilt sich die Zeitspanne seit dessen Räumung auf die einzelnen Prozessschritte auf. Wie lange dauerten die von der Stadt Zürich beeinflussbaren Prozessschritte?

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Der Stadtrat hat mit seiner Antwort zur Schriftlichen Anfrage von Ezgi Akyol und Christina Schiller, GR Nr. 2015/275, über die Ereignisse in den Tagen vom 17. bis 19. Juli 2015 rund um das besetzte Binz-Areal und über den Einsatz der Stadtpolizei Auskunft gegeben. Insbesondere zu den dem Vorgehen der Polizei zugrundeliegenden Überlegungen kann auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden (STRB Nr. 991/2015).

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die einzelnen Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1 («Wurden die Aktivitäten auf und rund um das Binz-Areal von der Stadt in irgend einer Weise, bspw. fotografisch oder mittels Filmaufnahmen, dokumentiert?»):

Um einen möglichen Demonstrationzug frühzeitig zu erkennen, wurde das Binz-Areal über das Wochenende im Rahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr mittels Video überwacht.

Am Sonntagabend fotografierte die Stadtpolizei Personen auf dem Areal anlässlich der Personenkontrolle, um mögliche Täterinnen oder Täter zu identifizieren und Straftaten zuweisen zu können (vgl. auch die erwähnte Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2015/275, Antwort zu Frage 3).

Zu Frage 2 («Im Rahmen der Besetzung wurden gemäss Medienberichten auch Personenkontrollen durchgeführt. Wie viele Personen wurden zu welchem Zeitpunkt kontrolliert? Wurden sie auch fotografiert?»):

Am Sonntagabend hat die Stadtpolizei genau 100 Personen kontrolliert und fotografiert.

Zu Frage 3 («Bitte um Aufstellung von Wohnsitz, Alter und Geschlecht der kontrollierten Personen.»):

Wohnsitz	Anzahl Personen
Stadt Zürich	69
restl. Kanton Zürich	21
restl. Schweiz	6
Ausland	4

Alter in Jahren	Anzahl Personen
unter 18	1
18–30	54
31–40	38
über 40	7

Geschlecht	Anzahl Personen
männlich	61
weiblich	39

Zu Frage 4 («Werden allfällige Dokumentationsmassnahmen aus den Antworten zu den Fragen 1 und 2 in geeigneter Weise kombiniert, so dass Rechtsbrecher identifiziert und für Schäden und Vergehen im und rund um das Binz-Areal zur Rechenschaft gezogen werden können?»):

Die Stadtpolizei hat die vorhandenen Aufnahmen gesichtet und Straftaten sowie identifizierte Straftäterinnen oder Straftäter bei der Staatsanwaltschaft Zürich zur Anzeige gebracht. Gegen die sich auf dem Gelände befindenden und beim Verlassen des Geländes kontrollierten Personen wurde wegen Hausfriedensbruch an die zuständige Staatsanwaltschaft rapportiert. Die Polizei hat im Übrigen noch wegen weiterer Delikte, darunter Sachbeschädigungen, Widerhandlung gegen die Elektrizitätsgesetzgebung (Manipulationen am Stromverteiler) sowie Tötlichkeiten ermittelt. Die polizeilichen Ermittlungen sind abgeschlossen. Für Informationen zum weiteren Verfahren ist die Staatsanwaltschaft zuständig.

Zu den Fragen 5 und 6 («Wurden während der Dauer der Besetzung Lärmmessungen durchgeführt?» «Falls ja, werden diese Informationen verwendet, um Personen juristisch zur Verantwortung zu ziehen?»):

Während der Besetzung wurden keine Lärmmessungen durchgeführt.

Zu Frage 7 («Auf welchen Betrag belaufen sich die Kosten der Polizei im Rahmen dieser Besetzung? Auf welchen Betrag belaufen sich die Kosten übriger Dienstabteilungen und Departemente der Stadt? Wir bitten um eine Auflistung der einzelnen Departemente inkl. der entstandenen Kosten.»):

In Anwendung der Verordnung zum Kostenersatz von polizeilichen Leistungen (STRB Nr. 804/2009) sowie der Stundensätze für gelegentliche Dienstleistungen an Dritte (STRB Nr. 364/2014) können die Kosten der Stadtpolizei für den Einsatz vom 17. bis 19. Juli 2015 im Zusammenhang mit der Besetzung des Binz-Areals mit etwa Fr. 225 000.– angegeben werden. Der Betrag setzt sich zusammen aus Personenstunden unter Zuhilfenahme von Durchschnittswerten (abzüglich einer Pauschale von 200 Stunden für die Grundversorgung) sowie aus einer Pauschale von 5 Prozent für Einsatzmittel und Verpflegung. Zudem hat die Stadtpolizei das Elektrizitätswerk (ewz) zur technischen Unterstützung aufgeboten; für diesen Piketteinsatz am Sonntag, 19. Juli 2015, stellte das ewz der Stadtpolizei Kosten in der Höhe von rund Fr. 650.– in Rechnung.

Die bei ERZ Entsorgung + Recycling Zürich entstandenen Kosten für Instandstellungs- und Entsorgungsarbeiten belaufen sich auf rund Fr. 32 500.–.

Das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) meldete der Stadtpolizei einen unerlaubten Energiebezug auf dem Binz-Areal im Wert von rund Fr. 850.– (vgl. dazu auch Frage 12).

Zu Frage 8 («Gedenkt die Stadt, diese Kosten weiter zu verrechnen?»):

Die Kosten für den Polizeieinsatz wurden gemäss bestehender Praxis nicht verrechnet. Wie bereits bei der Prüfung ähnlich gelagerter Fälle ist der Stadtrat zum Schluss gekommen, dass hier kein begründeter Anlass besteht, um vom Grundsatz, wonach Stadtpolizeieinsätze auf Stadtgebiet in der Regel nicht zu verrechnen sind, abzuweichen. Die Ausübung des Gewaltmonopols wird mit allgemeinen Staatsmitteln und nicht mit Gebühren finanziert. Neben staatspolitischen Aspekten sprechen insbesondere rechtliche Gründe wie der Grundsatz der Gleichbehandlung und ungelöste Fragen hinsichtlich der praktischen Umsetzung, namentlich der Berechnungsgrundlagen und der präzisen Zuordenbarkeit auf einzelne Personen, gegen eine Verrechnung.

ERZ Entsorgung + Recycling Zürich will die für Instandstellungs- und Entsorgungsarbeiten entstandenen Kosten verrechnen (vgl. Frage 7). Die Baudirektion des Kantons Zürich hat am 18. Juli 2015 im Namen des Grundeigentümers, des Kantons Zürich, eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung und Verstoss gegen das Abfallgesetz eingereicht. ERZ Entsorgung + Recycling Zürich beabsichtigt, die entstandenen Kosten im Strafverfahren adhäsionsweise geltend zu machen.

Zur Verrechnung von Energiekosten kann auf Frage 12 verwiesen werden.

Zu Frage 9 («Im Rahmen der Besetzung wurden auch Private geschädigt. Liegen diesbezüglich Anzeigen vor und konnten die Täter ausfindig gemacht werden?»):

Es liegen vor allem Anzeigen wegen Sachbeschädigung (Graffiti) vor. Wie in der Antwort zu Frage 8 erwähnt, hat zudem der Kanton Zürich als Eigentümer der Liegenschaft Anzeige erstattet. Betreffend Sachbeschädigungen konnten gemäss aktuellem Wissensstand bisher noch keine Täterinnen oder Täter ermittelt werden.

Die am Sonntagabend kontrollierten Personen wurden wegen Hausfriedensbruch bei der Staatsanwaltschaft Zürich zur Anzeige gebracht.

Zu Frage 10 («Woher haben die Besetzer den erforderlichen Strom bezogen?»):

Der Strombezug erfolgte ab einem bestehenden provisorischen Hausanschlusskasten (HAK). Dieser wurde für die Rückbauarbeiten im Laufe des letzten Jahres benötigt und aufgestellt. Der Strom wurde somit aus dem Netz des ewz bezogen.

Zu Frage 11 («Weshalb war es nicht möglich, die Stromzufuhr zu unterbrechen? Ist die Stadt in einem Unglücksfall (bspw. bei einem Wasserrohrbruch) auch nicht in der Lage, einen Stromanschluss innert 48 Stunden zu kappen?»):

Auf das Kappen der Stromzufuhr hat die Stadt aus Gründen der Verhältnismässigkeit verzichtet. Eine solche Aktion hätte mit Polizeikräften gesichert werden müssen und kann nicht mit der Situation eines Wasserrohrbruchs verglichen werden.

Die Gründe für das Nicht-Unterbrechen der Stromzufuhr waren mithin analog zu denjenigen für das befristete Gewährenlassen der Besetzung (vgl. dazu Frage 14).

Zu Frage 12 («Wer bezahlt die entstandenen Stromkosten?»):

Die Kosten wurden der untersuchenden Behörde mitgeteilt. Das ewz beabsichtigt, die Kosten für den Energiebezug (etwa Fr. 850.–) und die Anschlussgebühr (etwa Fr. 300.–) zu verrechnen. Die Frage, ob diese bezahlt werden und wenn ja, durch wen, kann vom Stadtrat zurzeit nicht beantwortet werden.

Zu Frage 13 («Bei der Besetzung waren mutmasslich auch juristische Personen beteiligt (z.B. bei Getränkelieferung und -verkauf). Wird gegen sie rechtlich vorgegangen? Sind sie auch bei anderen Besetzungsaktionen schon in Erscheinung getreten?»):

Dem betreffenden Getränkelieferanten ist kein strafbarer Vorwurf zu machen. Diesbezügliche Abklärungen sind abgeschlossen. Dem Stadtrat ist nicht bekannt, ob der Getränkelieferant auch an anderen Besetzungsaktionen in Erscheinung getreten ist.

Zu Frage 14 («Wie beurteilt der Stadtrat das polizeiliche Gewährenlassen im Verlauf der Besetzung unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit?»):

Zu den Gründen für das Vorgehen der Stadtpolizei kann auf die bereits erwähnte Antwort des Stadtrats zur Schriftlichen Anfrage von Ezgi Akyol und Christina Schiller, GR Nr. 2015/275, verwiesen werden.

Zur Frage der Gleichbehandlung ist festzuhalten, dass die Stadt Zürich im Rahmen der Verhältnismässigkeit gegen illegale Veranstaltungen polizeilich und mit rechtlichen Mitteln vorgeht und somit Veranstaltende von illegalen Festlichkeiten nicht bessergestellt werden als Veranstaltende, die sich an die gesetzlichen Bestimmungen halten.

Zu Frage 15 («Am Samstagmorgen befand sich nur eine Handvoll Personen auf dem Areal. Eine polizeiliche Räumung wäre mit wenig Aufwand möglich gewesen. Wurde eine solche Räumung von der Polizei im Rahmen einer Eventualplanung vorbereitet und dem zuständigen Departementvorsteher konkret vorgeschlagen? Falls ja, weshalb hat man sich gegen ein solches Einschreiten entschieden? Falls nein, weshalb nicht?»):

Eine solche Aktion wurde diskutiert und aus Gründen der Verhältnismässigkeit wieder verworfen. Die Polizeileitung entschied sich in Absprache mit dem stellvertretenden Vorsteher des Polizeidepartements für eine Räumung mit Personenkontrolle am Sonntagabend.

Zu Frage 16 («Weshalb dauert es so lange, bis das Binz-Areal überbaut werden kann. Wie teilt sich die Zeitspanne seit dessen Räumung auf die einzelnen Prozessschritte auf? Wie lange dauerten die von der Stadt Zürich beeinflussbaren Prozessschritte?»):

Das Baugesuch wurde am 10. Juli 2015 beim Amt für Baubewilligungen eingereicht. Die Stadt hat keine Kenntnisse, welche Prozessschritte in der Zeitspanne zuvor gemacht wurden. Das Bewilligungsverfahren musste zwischenzeitlich sistiert werden, weil die Bauherrschaft notwendige Unterlagen nachzureichen hatte. Die städtischen Vernehmlassungsstellen haben ihre Stellungnahmen innert Frist abgegeben, aktuell liegt das Gesuch zur Bearbeitung beim Kanton, insbesondere wegen der Altlastenbereinigung.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti